

Ueber Hebung unseres Viehhandels

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sondere Veranstaltungen treffen, wie sie bei einem guten Anschauungsunterricht vorkommen müssen.

Wir theilen daher aus den angegebenen Gründen die Ansicht, daß vom ersten Schultage an besondere Uebungen zur Pflege der Denk- und Sprachkraft neben den Uebungen für das eigentliche Schreiblesen, Rechnen 2c. stattfinden müssen. Ebenso sicher, als die Menschen niemals zu gut und zu viel denken lernen, — ebenso sicher ist es Pflicht der Schule, diese wichtige Thätigkeit des Menschen so frühzeitig als möglich zu pflegen. (Schluß folgt.)

Ueber Hebung unseres Viehhandels.

I.

Hierüber enthält der neue Sammler, Jahrgang 1809, einen Aufsatz von Herrn Joh. Bapt. Tscharner, dessen Inhalt auch jetzt noch sehr beherzigenswerth ist. Besonders weil wir mit dem Gedanken größerer Viehmärkte uns nächstens zu befassen haben, werden die Ansichten, welche in obigem Aufsätze ausgesprochen sind, gewiß nicht ohne Interesse auch für die Jetztzeit sein. Daher wird hier das Hauptsächlichste davon mitgetheilt werden, um sodann hieran mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand unseres Viehhandels und der Viehzucht einige Bemerkungen anzuschließen.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußfolgerungen und Vorschlägen:

1. Wäre eine Viehzucht- und Landbau-Kommission aufzustellen.
2. Jeder ökonomische Gemeinderath hat dem Präsidenten unter ihren Eiden drei Einwohner (gleichviel ob Bürger oder Beisassen) vorzuschlagen, welche eine richtige Kenntniß der Viehzucht und Einsicht in die landwirthschaftliche Polizei haben, und Ernst und Rechtschaffenheit genug besitzen, um ihren Auftrag mit Gründlichkeit und ohne Ansehen der Person zu vollführen.
3. Mit Rath desjenigen Kommissions-Gliedes, so die Viehzucht und den Viehhandel beaufsichtigt, ernennt der Präsident, unter Genehmigung des Kleinen Rathes, einen Agenten in Mailand, und 3 Agenten zu Lavis, Tirano und Bergamo, welche ihre bestimmte Instruktionen von ihm erhalten, und über folgende Gegenstände beauftragt werden.
 - a. Sie haben alle, auf unsern Viehhandel Bezug habende

Ereignisse, Umstände und Aussichten, von Zeit zu Zeit, und besonders im Sommer bei erfolgter Heuerndte, einzuberichten.

- b. Sie haben alle ihnen vom Präsidenten zukommende Aufträge zu vollziehen, alle unserm Viehhandel günstige Einleitungen zu treffen, gebührenden Orts denselben durch ihre Vorstellungen zu fördern, unsern Viehhändlern allen Vorschub zu thun, und ihre unter einander entstehende Streitigkeiten in der Güte zu schlichten.
 - c. Ueber ihre Besoldung wird mit ihnen conveniret. Diese wird aus einem Beitrag erhoben, den jeder bündnerische Viehhändler bei Erhaltung des Sanitäts-Scheines von jedem Stück Vieh erlegt.
4. Die ökonomische Gesellschaft steht durch ihren Präsidenten mit dem Landbau-Präsidenten in Verbindung; einzelne Privatpersonen mit ihren Nachrichten und Vorschlägen aber, nur durch denjenigen Beisitzer, in dessen Fach die Bemerkung oder der Vorschlag vorzüglich einschlägt.
 5. Auf den Vorschlag des Präsidenten und des Viehschau-Assessors werden von der Regierung 5—6 Orte zur jährlichen Viehschau bestimmt. Diese wird jedes Jahr auf eine bequeme Zeit eröffnet, und öffentlich verkündet.
 6. Dabei können alle Bündner-Kantons-Bürger oder Beisassen, jedoch nur mit Bündner-Vieh vom bündnerischen einheimischen Stamme, und das nie im Auslande war, concurriren.
 7. Der Gegenstand der Geschau beschränkt sich auf Kälberstiere, Meesstiere, angehende 3jährige Ochsen, leere und tragende Meessen und Kühe, als Handelswaare.
 8. Auf das vollkommenste Stück jeder Gattung, welches mit allen Attestaten ohne Ausnahme belegt ist und allen vorgeschriebenen Requisiten im höchsten Grade entspricht, wird eine Prämie erkannt, welche nicht anders ausbezahlt wird, als nachdem das betreffende Stück Vieh wirklich auf einem der 3 italienischen Hauptmärkte angekommen ist, wo es mit der Bescheinigung des Schagerichts versehen, vom bündnerischen Agenten öffentlich die Prämie erhält. Sollte es vor oder während dem Transport erkranken, so erhält es dennoch die Prämie.
 9. Es werden auch Zuchtstiere und Zuchtkühe zur Geschau zugelassen, welche im Lande zu bleiben haben, und im folgenden

Jahre, wenn sie gleich schon einmal den Preis davon getragen haben, nochmals concurriren können. Die Zuchtstiere, als welche am Meisten auf die schöne Viehzucht wirken, erhalten den höchsten Preis.

10. Es könnten diese Preise alljährlich voraus verkündet werden. Für den schönsten Kälberstier auf jedem Geschauplay könnten z. B. 1—2 Louisd'or, u. s. f. für den schönsten und besten Zuchtstier, welcher die meisten schönen Kälber erzeugt hat, aber nicht öfters, und nicht anders, als nach Vorschrift zum Springen zugelassen worden ist, 10 Louisd'or Prämium bezahlt werden.

Alle diese Prämien könnten auf 5 Geschaupläze vertheilt, jährlich etwa 120—150 Louisd'or erfordern, während die Folge dieser Ermunterung eine Veredlung des Viehstammes dem Lande viele tausend Gulden alljährlich in der Folge gewinnen würden.

Schul-Literatur.

Anleitung zum kaufmännischen Rechnen, von J. Engelmann, Prof. der Handelswissenschaften in Luzern. (128 Seiten, Preis, geb. 1 Fr. 70 Ct.)

In diesem Buche, das — wie schon dem Titelblatte und der Vorrede entnommen werden kann — in erster Linie für die Schüler der schweiz. Handelsschulen und für junge Kaufleute bestimmt ist, behandelt der Verfasser einleitend die vier Species mit besonderer Rücksicht auf Abkürzungen bei Ausführung derselben, dann die Procent-Rechnung, Zinsrechnung, Wechselrechnung, Effektenrechnung, Arbitrage-Rechnung und Waarenrechnung. Die Wechselrechnung nimmt dabei, wie billig, den größten Umfang ein. Die Darstellung ist durchgehends klar und dem Zwecke eines Lehrmittels für die Hand des Schülers entsprechend, aber auch kurz und bestimmt. Wer demnach dieses Buch gebrauchen will, ohne einen Lehrer zur Seite zu haben, der kann es nur verstehen, wenn er Schritt für Schritt alle Beispiele nachrechnet. Unterwirft man sich dieser Mühe, so wird man von der Benutzung dieses Buches bedeutenden Vortheil haben; will man dasselbe nur lesen wie einen Roman etwa, so sollte man es lieber gar nicht kaufen.

Als Lehrmittel für die schweizerischen Handelsschulen füllt dieses Buch eine wirklich vorhandene Lücke aus; strebsame junge Kaufleute werden dasselbe auch mit Erfolg benutzen können, obschon für diese auch ausführlichere Werke dieser Art — freilich nach fremdem Münz- und Gewichtssystem abgefaßt — vorhanden sind. Wenn wir indessen auch andere Leute, insbesondere die Lehrer an Oberschulen auf dieses Werk aufmerksam machen, so geschieht dies aus einem ganz speciellen Grunde. Wir halten nämlich dafür, daß viele unserer Oberlehrer aus